## Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

**1. Allgemeine Angaben**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**      | **Aktenzeichen**031.0.1.1 (…) | **Stand/Datum:**      |
| **Verantwortlicher (**Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle)Ludwig-Maximilians-Universität München, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, Poststelle@Verwaltung.Uni-Muenchen.de, 089 / 2180-0 |
| **Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen** (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)      |
| **Behördliche Datenschutzbeauftragte** (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)Dr. Rolf Gemmeke und Dr. Marco Wehling, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München, datenschutz@lmu.de, 089 / 2180-2414 |

**2. Verantwortliche Organisationseinheit**

|  |
| --- |
| **Dienststelle** (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)      |
| **Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlichen Organisationseinheiten (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)** |
| **Lokaler Datenschutzansprechpartner/ lokale Datenschutzansprechpartnerin** (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)      |

**3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

|  |
| --- |
| **Zwecke**      |
| **Rechtsgrundlagen**      |

**4. Kategorien der personenbezogenen Daten**

|  |  |
| --- | --- |
| **Lfd. Nr.** | **Bezeichnung der Daten** |
|       |       |

**5. Kategorien der betroffenen Personen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Betroffene Personen** |
|       |       |

**6. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Empfänger**  | **Anlass der Offenlegung** | **Auftragsverarbeitung (ja/ nein)****AV-Vertrag (liegt vor/ liegt nicht vor)** |
|       |       |       |       |

**7. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Drittland oder internationale Organisation**  | **Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO** |
|  |  |  |

**8. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

|  |  |
| --- | --- |
| **Lfd. Nr.**  | **Löschungsfrist (mit Angabe der Rechtsgrundlage)** |
|  |       |

**9. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG**

**9.1 Eingesetzte Datenverarbeitungsanlagen und -programme**

|  |
| --- |
| **Bezeichnung** (z. B. Server im PC-Netzwerk, Intranet oder Internet bzw. Einzelplatzrechner) **und Standort der Anlage**      |
| **Eingesetzte(s) Betriebssystem(e)**      |
| **Eingesetzte Software** (z. B. Standardsoftware, Datenbanken, spezielle für die Verarbeitung erworbene oder selbst erstellte Software)      |

**9.2 Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 DSGVO)**

**9.2.1 Vertraulichkeit und Integrität der Systeme und Dienste**

|  |
| --- |
|       |

**9.2.2 Verfügbarkeit, Belastbarkeit und rasche Wiederherstellbarkeit der Systeme und Dienste**

|  |
| --- |
|       |

**9.2.3 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen**

|  |
| --- |
|       |

**10. Datenschutz-Folgenabschätzung**

**10.1 Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?**

|  |
| --- |
| Besteht aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen?[ ]  Nein, dann eingehende Begründung und weiter bei Frage 11 |
| **Begründung**      |
| [ ]  Ja, dann Angabe, bis wann durchzuführen und Beantwortung der Fragen unter 10.2 |

**10.2 Interessenabwägung gemäß Art. 35 Abs. 7 DSGVO**

|  |
| --- |
| **1. Systematische Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung (ggf. Verweis auf Ziffer 3)**      |
| **2. Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf den Zweck**      |
| **3. Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (unter Berücksichtigung der technischen und organisatorischen Maßnahmen)**      |
| **4. geplante Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird (ggf. Verweis auf Ziffer 9)**      |

**11. Stellungnahme des lokalen Datenschutzansprechpartners/ der lokalen Datenschutzansprechpartnerin**

|  |
| --- |
| **Liegt eine Stellungnahme des lokalen Datenschutzansprechpartners/ der lokalen Datenschutzansprechpartnerin vor?**[ ]  Ja [ ]  Nein |
| **Ggf. nähere Erläuterung**       |

**12. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

|  |
| --- |
| **Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?** [ ]  Ja [ ]  Nein |
| **Ggf. nähere Erläuterung**       |

## Erläuterungen zum Muster

**Welche Verarbeitungstätigkeiten sind in das Verzeichnis aufzunehmen?**

Aufzunehmen sind alle *ganz oder teilweise automatisierten Verarbeitungstätigkeiten* – also alle Verarbeitungstätigkeiten, die ganz oder teilweise mit Hilfe von IT-Systemen erfolgen.

*Nichtautomatisierte Verarbeitungstätigkeiten* sind aufzunehmen, soweit die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (Art. 2 Abs. 1 DSGVO, Art. 2 Satz 2 BayDSG)

„Dateisystem“ ist nach Art. 4 Nr. 6 DSGVO jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist. Diese Voraussetzung wird regelmäßig vorliegen, wenn eine strukturierte Verarbeitungstätigkeit schriftlich oder elektronisch dokumentiert und in einer Registratur gespeichert wird, wie dies bei Behörden üblich ist (vgl. z.B. §§ 12 ff. der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern – AGO). Insbesondere die Verwendung von Vordrucken für die Erhebung von Daten oder den Verwaltungsablauf ist ein Anhaltspunkt für die Pflicht zur Aufnahme in das Verarbeitungsverzeichnis.

Das Verarbeitungsverzeichnis soll einerseits alle Verarbeitungstätigkeiten ausreichend konkret darstellen, anderseits nicht zu kleinteilig sein. Der Begriff der „Verarbeitungstätigkeit“ umfasst alle Verarbeitungsschritte, Vorgänge und Vorgangsreihen, die einem gemeinsamen Zweck dienen. Es ist daher nicht zu jedem einzelnen Verarbeitungsschritt bzw. Vorgang oder zu einer Vorgangsreihe ein eigener Verzeichniseintrag zu erstellen. Vielmehr ist ein zusammenfassender Verzeichniseintrag für die durch den Zweck gleichsam „verklammerte“ Verarbeitungstätigkeit ausreichend. Insbesondere müssen Verarbeitungsschritte, die nur untergeordnete Hilfsfunktion haben und damit keinen eigenen neuen Zwecken, sondern letztlich nur dem Zweck der eigentlichen Verarbeitungstätigkeit dienen, nicht gesondert aufgeführt werden.

Beispiele für aufzunehmende Verarbeitungstätigkeiten:

* Personalaktenverwaltung
* Zeiterfassung
* Studierendenverwaltung
* Prüfungsverwaltung
* Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken
* Datenverarbeitung zu Archivzwecken
* Einzelne Videoüberwachungen (auch mit mehreren Kameras, soweit an einem Ort)
* Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

**Zu Nr. 1 (Allgemeine Angaben)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO)

Die Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit soll allgemeinverständlich sein und den jeweiligen Zweck erkennen lassen. Beispiele siehe oben.

„Verantwortlicher“ ist die Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die selbst oder mittels eines Auftragsverarbeiters die Verarbeitung durchführt, hier: die LMU. Die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a DSGVO genannten „Vertreter“ beziehen sich auf den Vertreter im Sinne von Art. 4 Nr. 17 DSGVO und sind damit für öffentliche Stellen nicht relevant.

„Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ liegen vor, wenn zwei oder mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen (Art. 26 DSGVO).

Als „Anschrift“ ist jeweils Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben.

Das Aktenzeichen wird vom behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß Aktenplan ergänzt.

**Zu Nr. 2 (Verantwortliche Organisationseinheit)**

Hier ist die Dienststelle der Universität anzugeben, in der die Verarbeitungstätigkeit erfolgt. Beispiele: Referat der ZUV“ „Fakultät“, „Department“, „Institut“, „Lehrstuhl“, „Projektleitung“, „Prüfungsamt“.

„Gemeinsam für die Verarbeitung verantwortliche Organisationseinheiten“ liegen vor, wenn zwei oder mehrere Organisationseinheiten gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen (Art. 26 DSGVO).

Als „Anschrift“ ist jeweils Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer anzugeben.

**Zu Nr. 3 (Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b DSGVO; Art. 31 BayDSG)

Die Angabe der Rechtsgrundlagen der Verarbeitungstätigkeit geht über die in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben hinaus. Die Angabe dient dem Nachweis, dass diese Frage geprüft wurde. Soweit keine bereichsspezifische gesetzliche Regelung (wie etwa auch Art. 4 Abs. 1 BayDSG, Art. 42 Abs. 4 BayHSchG) besteht, kommen als Rechtsgrundlagen die Tatbestände nach Art. 6 – bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten in Verbindung mit Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG – in Betracht.

**Zu Nr. 4 (Kategorien der personenbezogenen Daten)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Unter Kategorien sind aussagefähige Oberbegriffe zu verstehen, z.B. „Name und Vorname“, „Anschrift“, „Staatsangehörigkeit“. Angaben rein technischer Art (z.B. Feldnummern, Schlüsselnummern usw.) sind nicht erforderlich. Die Bezugnahme auf beigefügte Beschreibungen von Datensätzen ist zulässig, wenn aus diesen die personenbezogenen Daten eindeutig hervorgehen.

**Zu Nr. 5 (Kategorien der betroffenen Personen)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c DSGVO)

Zu beschreiben sind hier Personengruppen, die von der Verarbeitung betroffen sind. Beispiele: „Probanden“, „Vertragspartner“, „Bewerber und Bewerberinnen“.

Anzugeben sind auch Personengruppen innerhalb der öffentlichen Stellen, deren Daten verarbeitet werden. Beispiele: „Sachbearbeitende im Prüfungsamt“. „Mitarbeitende im Referat X“, Studierende des Fachs Y“.

**Zu Nr. 6 (Kategorien der Empfänger)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d DSGVO)

Nach Art. 4 Nr. 9 DSGVO ist Empfänger „eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht“. Zu den Empfängern gehören daher auch Auftragsverarbeiter sowie Stellen innerhalb der Behörde, denen die Daten weitergegeben werden oder die Zugriff auf die Daten haben.

Zu beachten ist ferner die Ausnahmeregelung des Art 4. Nr. 9 Satz 2 DSGVO, wonach Behörden unter bestimmten, in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen nicht als Empfänger gelten.

**Zu Nr. 7 (Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e DSGVO)

Als Drittländer werden alle Länder außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes bezeichnet. Im Falle einer Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO sind die geeigneten Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten in Spalte 3 festzuhalten. Soweit erforderlich kann dazu auf ergänzende Dokumente verwiesen werden.

**Zu Nr. 8 (Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien)**

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie verarbeitet werden (Grundsatz der „Speicherbegrenzung“, Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO). Gespeicherte Daten sind daher unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung der öffentlichen Stelle nicht mehr erforderlich sind (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Der Verantwortliche sollte daher Fristen für die Löschung oder regelmäßige Überprüfung der personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. DSGVO-Erwägungsgrund 39). Fachgesetzliche Regelungen sind zu beachten.

Über den eigentlichen Speicherungsanlass hinaus kann eine Speicherung auch zur Erfüllung von Dokumentationspflichten erforderlich sein.

Anzugeben ist auch der Beginn der Löschungsfrist. Vor einer Löschung von Daten sind die archivrechtlichen Anbietungspflichten zu beachten (bitte ggf. das Universitätsarchiv kontaktieren).

**Zu Nr. 9 (Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 DSGVO ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)**

(Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO; Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG)

Hier sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO allgemein zu beschreiben. Trotz der in Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g DSGVO verwendeten Formulierung „wenn möglich“ hat der Verantwortliche hier in aller Regel Angaben zu machen, da er ohnehin verpflichtet ist, „geeignete technische und organisatorische Maßnahmen“ zu treffen. Entsprechende Informationen werden dem Verantwortlichen daher in aller Regel vorliegen.

Eine Beschreibung von Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG ist erforderlich, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht zentral ist insbesondere die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen, insbesondere durch:

* Verschlüsselung
* Pseudonymisierung (Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen)
* Zutrittskontrolle (kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: Magnet- oder Chipkarten, Schlüssel, elektrische Türöffner, Werkschutz bzw. Pförtner, Alarmanlagen, Videoanlagen)
* Zugangskontrolle (keine unbefugte Systembenutzung, z.B.: (sichere) Kennwörter, automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern)
* Zugriffskontrolle (kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems, z.B.: Berechtigungskonzepte und bedarfsgerechte Zugriffsrechte, Protokollierung von Zugriffen)
* Trennungskontrolle (getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, z.B. Mandantenfähigkeit, Sandboxing)
* Weitergabekontrolle (kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur)
* Eingabekontrolle (Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement)
* Datenschutz durch Technikgestaltung (Fragen des Datenschutzes müssen bereits bei der Konzipierung von Verfahren und Produkten betrachtet werden. Dies betrifft etwa die Punkte Datenminimierung (Pflichtfelder), Pseudonymisierung, Möglichkeiten zur Datenlöschung, sichere Verschlüsselung und Berechtigungskonzept)
* Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Sicherstellung, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der betroffenen Person einer unbestimmten Zahl von dritten Personen zugänglich gemacht werden. Die Voreinstellungen von Produkten und Verfahren sollen so gestaltet sein, dass sie die Grundprinzipien des Datenschutzes und der IT-Sicherheit von vornherein berücksichtigen, z.B. keine Standard-Passwörter, Verschlüsselung aktiviert, Beschränkung der Berechtigungen von Nutzenden, Ortungsdienste ausgeschaltet.)
* Verfügbarkeitskontrolle (Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne)
* Auftragskontrolle (keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B. eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Dienstleisters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen)

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen schließen ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen zur dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung ein.

**Zu Nr. 10 (Datenschutz-Folgenabschätzung)**

Die Angabe, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die Verarbeitungstätigkeit durchzuführen ist, geht über die Art. 30 Abs. 1 Satz 2 DSGVO aufgeführten Mindestangaben für die Beschreibung von Verarbeitungstätigkeiten hinaus. Sie dient dem Nachweis, dass diese Frage in Abstimmung mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geprüft wurde.

Welches Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen von einer beabsichtigten Verarbeitung personenbezogener Daten ausgeht und wie dieses Risiko bewältigt werden kann, ist vor jeder Verarbeitung zu prüfen. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 DSGVO ist dagegen nur durchzuführen, wenn „eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge“ hat. Dies ist insbesondere bei umfangreichen oder sensiblen Datensätzen oder auch dem Einsatz von Videoüberwachungsanlagen anzunehmen. Ob dies im jeweiligen Verfahren erforderlich ist, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Die Datenschutz-Folgenabschätzung ist „vorab“, d.h. vor dem Einsatz einer Verarbeitung durchzuführen. Für bereits laufende Verarbeitungen, die ohne wesentliche Änderungen fortgeführt werden und die eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfordern, ist diese in einer Übergangsfrist spätestens bis zum 25. Mai 2021 nachzuholen.

**Zu Nr. 11 (Stellungnahme des lokalen Datenschutzkoordinators/der lokalen Datenschutzkoordinatorin)**

Der lokale Datenschutzkoordinator bzw. die lokale Datenschutzkoordinatorin der Einrichtung, wo das Verfahren eingesetzt wird, prüft die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und legt das Verfahren dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Stellungnahme vor.

**Zu Nr. 12 (Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten)**

Dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ist vor dem erstmaligen Einsatz oder einer wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG). Eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten ist nach Art. 24 Abs. 5 BayDSG auch vor dem Einsatz einer Videoüberwachung einzuholen.